

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Im Zusammenhang mit der vom Bundesrat angeordneten Vernehmlassung zu Tempo 100/80 sind in grossen Teilen des Schweizervolkes Zweifel an der Zweckmässigkeit und Glaubwürdigkeit von Vernehmlassungsverfahren aufgetreten.

Da und dort wurde sogar die Frage laut, weshalb man den Kantonsregierungen, den Vorständen von Parteien und Organisationen und deren Sachbearbeitern diese Arbeit zugemutet hat, wenn deren Bedeutung und Wirksamkeit zum voraus relativiert bzw. eingeschränkt wurde.

Zweck dieser Interpellation ist es, den Bundesrat zu ersuchen, die demokratischen Spielregeln von Vernehmlassungsverfahren zu umschreiben und nach aussen deutlich zu machen, welche staatsrechtliche Bedeutung dem Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich zukommt und was unter dem von ihm im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsverfahren zu Tempo 100/80 verwendeten Begriff Akzeptanz in einer Demokratie eigentlich zu verstehen ist. All jene Mitbürgerinnen und Mitbürger, die in tage- oder wochenlanger Arbeit Argumente und Berechnungen zusammengetragen haben, haben Anspruch darauf, zu wissen, aufgrund welcher Kriterien ihre Arbeiten ausgewertet werden.

Wenn Mitglieder der Landesregierung von geringen oder grossen Mehrheiten sprechen, drängen sich Fragen auf, da die Demokratie qualifizierte Mehrheiten nicht kennt. Wichtig zu wissen ist deshalb, ob der Bundesrat zur Ermittlung dieser qualifizierten Mehrheit die Anzahl der eingelangten Stellungnahmen oder die Anzahl der durch diese Stellungnahmen vertretenen Personen heranzieht.

Vernehmlassungen in ihrer bisherigen Art dienen doch vor allem dem Zweck, Argumente pro und contra zu suchen, die möglicherweise von unserer Regierung oder ihrer Verwaltung zum Teil oder ganz übersehen oder anders gewichtet worden sind. Wer von dieser Zielsetzung abgeht, läuft Gefahr, durch das Vernehmlassungsverfahren weniger das Argumentarium zur Sache zu erweitern, als vielmehr in Form einer selektiven Urabstimmung Meinungsäusserungen abzurufen. Damit ist gesagt, dass man dann logischerweise jene Stimmen nicht mehr anhören will, die eine differenzierte Stellungnahme abgeben, statt eine vorgesehene Massnahme nur zu bejahen oder nur zu verneinen.

Die Vernehmlassung hat sich in den letzten Jahren sehr oft als probates Mittel der demokratischen und föderativen Willensbildung in unserem Land unter gleichzeitiger Achtung vor regionalen Interessen oder sprachlichen Minderheiten erwiesen. Eine deutliche Klarstellung für die Zukunft scheint deshalb aus staatspolitischen Überlegungen geboten.

Der Bundesrat soll klären, ob Vernehmlassungen in Zukunft nur noch Alibicharakter haben sollen, um die politische Landschaft auszukundschaften und Popularitätsforschungen anzustellen, oder ob der Vernehmlassung nicht wiederum die klassische Bedeutung des Suchens neuer oder besserer Argumente, des Dialogs also, zukommen soll. Ist letzteres nach wie vor der Fall, soll die Qualifizierung und Quantifizierung bis nach Abschluss des Verfahrens mit Rücksicht auf und aus Achtung vor denjenigen, die noch am Denken sind, unterbleiben.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 3. Dezember 1984**Rapport écrit du Conseil fédéral du 3 décembre 1984*

Die Vernehmlassungsverfahren sind ein Teil des Vorverfahrens der Gesetzgebung. Sie dienen der Konstitution möglichst breiter Kreise, die zu einem in Vorbereitung stehenden Erlass aus ihrer beruflichen, wirtschaftlichen politischen oder anderweitigen Erfahrung einen wesentlichen Aussage machen können. Neben anderen Entscheidungsgrundlagen (so zum Beispiel Berichte von Expertenkommissionen, Studien der Verwaltung) sind die Vernehmlassungen somit eines der wichtigen Elemente der Willensbildung des Bundesrates.

Die Vernehmlassungsergebnisse werden vom Bundesrat

sorgfältig geprüft und im Hinblick auf den Beitrag beurteilt, den sie zur Lösung des anstehenden Problems zu leisten vermögen. In diese Beurteilung werden gegebenenfalls auch weitere Stellungnahmen einbezogen, so etwa zur gleichen Sache hängige Volksinitiativen, Briefe und andere Willensäusserungen von Parlamentariern, Publikationen in den Medien usw. Schliesslich spielt dabei auch das Verhältnis der positiven zu den negativen Stellungnahmen eine Rolle. Demgegenüber hat der Bundesrat bezüglich der Ergebnisse von Meinungsumfragen schon wiederholt Vorbehalte geäussert. Die Beurteilung der Ergebnisse eines Vernehmlassungsverfahrens bedeutet somit stets ein umsichtiges Abwägen der Gesamtheit der Stellungnahmen.

**Präsident:** Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt.

84.906

**Interpellation Ruf-Bern****Volksabstimmungen. Privilegierung des Bundesrates an Radio und Fernsehen  
Votations populaires. Interventions du Conseil fédéral à la radio et à la TV***Wortlaut der Interpellation vom 12. Dezember 1984*

Seit Jahren wird der Bundesrat mit der ganzen Macht seiner Amsautorität an Radio und Fernsehen vor eidgenössischen Volksabstimmungen gegenüber den Urhebern von Initiativen und Referenden privilegiert. Regelmässig kann die Landesregierung ihren Standpunkt in einer eigenen Sendung auf allen drei SRG-Sendeketten ohne Widerspruch durch irgendwelche Seite vertreten, wogegen Initianten nie Gelegenheit zu einer ähnlich ausführlichen Stellungnahme in einem eigenen Sendegefäss eingeräumt wird. Breite Bevölkerungskreise empfinden dieses Vorgehen des Bundesrates – vor allem seine Auftritte am Monopolmedium Fernsehen – als einen Missbrauch seiner Stellung gegenüber den Volksrechten und als eine fragwürdige Beeinflussung des demokratischen Meinungsbildungsprozesses, zumal die Landesregierung ihren Standpunkt bereits im «Bundesbüchlein» umfangreich und ausführlicher als die Vertreter von Initianten und Referenten darlegen kann.

Fragen an den Bundesrat:

1. Wie rechtfertigt der Bundesrat seine bisherigen einseitigen Erklärungen an Radio und Fernsehen der SRG vor eidgenössischen Volksabstimmungen, insbesondere vor Urnengängen über Initiativen und Referenden? Ist diese Informationspraxis der «ältesten Demokratie» der Welt würdig? Seit wann gilt die heutige Regelung?
2. Glaubt der Bundesrat, es sei mit dem elementaren demokratischen Grundsatz der freien Meinungsbildung vereinbar, wenn eine staatliche Behörde direkt massgebliche Beeinflussungen der Stimmbürgerschaft vornimmt und dadurch Urheber von Initiativen und Referenden von vornherein benachteiligt?
3. a. Wie ist die skizzierte einseitige Praxis mit Artikel 13 der Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, die von den SRG-Programmen eine «objektive, umfassende und rasche Information» verlangt, in Übereinstimmung zu bringen?  
b. Verlangen diese Richtlinien nicht eine zwingende Gleichstellung des Bundesrates mit den Vertretern von Initiativen und Referenden?
4. Falls Frage 3.b verneint wird: Ist der Bundesrat bereit, die erforderliche Gleichberechtigung durch eine Änderung der

SRG-Konzession herbeizuführen oder sich bei der SRG im entsprechenden Sinne einzusetzen?

5. Ist der Bundesrat gewillt, im Interesse des demokratischen Meinungsbildungsprozesses – und somit vor allem aus staatspolitischen Gründen – künftig während der Abstimmungskämpfe im Vorfeld eidgenössischer Urnengänge – mindestens vor Entscheiden über Initiativen und Referenden – auf seine Bevorzugung an den elektronischen Medien der SRG gegenüber den Initianten und Referendumsträgern zu verzichten oder aber für eine Gleichstellung beider Seiten zu sorgen?

*Texte de l'interpellation du 12 décembre 1984*

Depuis des années, le Conseil fédéral, avec toute la force, tout le poids que lui confère son autorité gouvernementale, est avantagé à la radio et à la télévision avant les votations populaires, par rapport aux auteurs d'initiatives et de référendums. Le gouvernement peut régulièrement exposer son point de vue dans une émission ad hoc diffusée par les trois chaînes de la SSR, sans qu'on le contredise de nulle part, tandis que les responsables des initiatives ne se voient jamais offrir l'équivalent, c'est-à-dire – dans une émission qui leur serait réservée en propre l'occasion de prendre ainsi position, aussi complètement que lui. De larges milieux de la population considèrent ce procédé du Conseil fédéral – et surtout ses interventions à la TV monopolisée – comme un abus face aux droits populaires, de sa position prépondérante, et comme une manœuvre contestable, en vue d'influer sur le processus de formation de l'opinion publique, d'autant plus que le gouvernement peut exposer ses thèses de manière circonstanciée, dans sa «notice explicative» déjà, avec plus de détails en tout cas que les représentants des comités d'initiatives ou de référendums ne peuvent le faire!

Cela étant, je pose au Conseil fédéral les questions suivantes:

1. Comment justifie-t-il ses interventions unilatérales et tendancieuses à la radio et à la TV de la SSR qui préludent aux votations populaires fédérales, et précèdent notamment des scrutins sur des initiatives et des référendums? Une telle pratique de l'information est-elle digne de la «plus vieille démocratie du monde»? Depuis quand la réglementation actuelle est-elle en vigueur?

2. Le Conseil fédéral estime-t-il que, lorsqu'une autorité étatique influence de façon déterminante, voire décisive le corps des citoyens, cela est compatible avec le principe démocratique élémentaire de la libre formation de l'opinion publique, partant lorsque cette autorité défavorise d'emblée les auteurs et promoteurs d'initiatives ou de référendums?

3. a. Comment peut-on accorder la pratique tendancieuse esquissée ci-dessus avec l'article 13 de la Concession octroyée à la Société suisse de radiodiffusion et télévision (concession SSR), lequel prescrit à tous les «programmes de la SSR de donner une information objective, étendue et rapide»?

b. Ces directives n'imposent-elles pas de manière contraignante que soient placés sur pied d'égalité le Conseil fédéral d'une part et les représentants des comités d'initiative ou de référendum d'autre part?

4. A supposer qu'une réponse négative soit donnée à la question 3. b: Le gouvernement est-il prêt à assurer concrètement, à la faveur d'une modification idoine de la concession SSR, l'égalité de droits indispensable, ou à intervenir auprès de la SSR dans le sens qui s'impose?

5. Dans l'intérêt du processus démocratique de formation de l'opinion – partant, pour des raisons de politique générale surtout – le Conseil fédéral a-t-il l'intention de renoncer à l'avenir au privilège qui est le sien auprès des médias électroniques de la SSR, par rapport aux comités d'initiative ou de référendum, et cela pendant les campagnes d'information et de sensibilisation de l'opinion, qui précèdent des scrutins fédéraux – avant des votations sur des initiatives et des référendums pour le moins –; sinon, est-il disposé à

intervenir pour faire en sorte que les deux parties soient traitées sur pied d'égalité?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* [Hegg], Meier-Zürich, Oehen, Soldini (4)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Februar 1985*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 février 1985*

Wie in der Interpellation selbst ausgeführt wird, hat die SRG unter anderem für eine umfassende Information zu sorgen. Im Sinne dieses Auftrages ist der Öffentlichkeit selbstverständlich auch die Stellungnahme der Behörden zu vermitteln, die im Auftrage des Volkes die Abstimmungsvorlagen vorbereitet haben. Der Bürger hat ein Recht darauf zu wissen, mit welcher Begründung ihm die Behörden die Annahme oder die Verwerfung einer Vorlage beantragen. Auch von einer Privilegierung kann keine Rede sein, da die Vertreter der Parteien, Aktionskomitees und anderer politischer Organisationen viel häufiger zu Worte kommen. Der Bundesrat sieht deshalb keinen Grund, auf die seit vielen Jahren geltende Praxis zurückzukommen.

83.579

**Interpellation Morf**

**Kassenzulässigkeitsliste der Arzneimittelkommission**

**Liste des médicaments admis par les caisses-maladie**

*Wortlaut der Interpellation vom 28. September 1983*

Bei Medikamenten gegen arteriosklerotisch bedingte, chronische Verschlusskrankheiten (z.B. «Raucherbein») bestimmt, wie bei anderen Heilmitteln auch, die eidgenössische Arzneimittelkommission, ob ein Mittel kassenwürdig sei.

Seit längerem gibt es hier die merkwürdige Situation, dass die bei den arteriosklerotisch bedingten Durchblutungsstörungen kassenzulässigen Mittel – früher vasodilatierend, heute meist vasoaktiv genannt – von Fachleuten nicht nur als wirkungslos, sondern sogar als unter Umständen schädlich erklärt werden, während das bisher einzige hier wirksame orale Medikament, das auf Kräuterbasis hergestellte Padma 28, nach wie vor nicht kassenzulässig ist.

Ich frage den Bundesrat:

1. Sollten bei der Arteriosklerose-Therapie nicht die gefässerweiternden Präparate von der Kassenliste gestrichen, wenn nicht sogar verboten werden, die durch den gefürchteten «Steal-Effekt» im erkrankten Gewebe eine akute Blutarmut oder gar Blutleere – mit Amputationsgefahr – auslösen können?

2. Drängt es sich nicht im Interesse der Patienten und im Hinblick auf die erwünschten Einsparungen bei den Heilungskosten auf, das seit 1968 mit stets positiven Therapieergebnissen aufwartende, unter härtesten Bedingungen auf seine klinische Wirksamkeit geprüfte Padma 28 auf die sogenannte Spezialitätenliste der eidgenössischen Arzneimittelkommission zu nehmen und als kassenzulässig zu erklären?

3. Wäre es nicht angebracht, wenn das Bundesamt für Sozialversicherung in diesem Zusammenhang Arbeit und Zusammensetzung der eidgenössischen Arzneimittelkom-

## **Interpellation Ruf-Bern Volksabstimmungen. Privilegierung des Bundesrates an Radio und Fernsehen**

## **Interpellation Ruf-Bern Votations populaires. Interventions du Conseil fédéral à la radio et à la TV**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.906
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	748-749
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 286

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.